

**Müller-Boré & Partner**  
Patentanwälte · Rechtsanwälte

**MB&P**

Müller-Boré & Partner Grafinger Straße 2 · D-81671 München

Müller-Boré & Partner  
Grafinger Straße 2  
D-81671 München

Patentanwälte  
European Patent Attorneys  
European Trademark Attorneys  
European Design Attorneys

Harmonisierungsamt für den  
Binnenmarkt  
Avenida de Europa, 4  
Apartado de Correos 77  
03080 ALICANTE  
Spanien

Tel +49-(0)89/490 57 0  
Tel +49-(0)700/MBPIPLAW  
Fax +49-(0)89/450 67 450  
Fax +49-(0)89/490 57 10  
e-mail: mbp@mueller-bore.de  
http://www.mueller-bore.de  
VAT-No.: DE811262789

Dr. W. Müller-Boré (1927-1975)  
Andreas Rutetzki, Dipl.-Ing.  
Dr. Ralf Perrey, Dipl.-Chem.  
Dr. Daniele Schiuma, Dipl.-Phys.  
Dr. Joachim Hock, Dipl.-Chem.  
Dr. Carsten Rocke, Dipl.-Phys.  
Andrea Müller-Nagy, Dipl.-Ing.  
Dr. Hendrik Ehlich, Dipl.-Chem.  
Christian Haydn, Dipl.-Phys.  
Dr. Maria Burger, M.Sc. (Phys.)  
Dr. Konstanze Lenhard, Dipl.-Biol.  
Dr. Michael Huber, Dipl.-Phys.  
Uwe Paetzke, Dipl.-Ing., Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Hoffmanns, Dipl.-Chem.

Rechtsanwälte

Thorsten Koerl  
Karin Costescu  
Susanne Möbus, Of Counsel

Nichtigkeitsverfahren gegen die Gemeinschaftsmarke  
008985541 "TAFEL"

Inhaber: Bundesverband Deutsche Tafel e.V.  
Antragsteller: Tiertafel Deutschland e.V.

04. November 2011

Aktenzeichen: 000004914 C

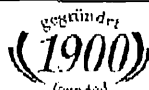
Unser Zeichen: B 2971 - wz / kc

Auf die Mitteilung des Harmonisierungsamtes vom 29. Juni 2011 und den Schriftsatz des Antragstellers vom 27. Juni 2011, uns zugestellt am 8. Juli 2011, bedanken wir uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung und nehmen hiermit wie folgt Stellung:

Bei den Ausführungen des Antragstellers handelt es sich im Wesentlichen um Wiederholungen der bisher vorgetragenen Argumente, die nach wie vor nicht überzeugen können. Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, möchten wir nur auf folgende Punkte vertieft eingehen:

1. Die erneute Behauptung des Antragstellers, die Bezeichnung "Tafel" sei angeblich nicht unterscheidungskräftig, sondern für die beanspruchten Dienstleistungen aus dem sozialen Bereich beschreibend, wird auch durch ihre Wiederholung nicht richtig. Soweit sich der Antragsteller in diesem Zusammenhang auf das für den

Partnerschaftsgesellschaft  
Sitz der Gas: München  
Amtsgericht München  
Reg.-Nr.: PR 56



Deutsche Bank AG München  
Maximilianstr. 28, 80539 München  
Konto 27 13 22 C, BLZ 700 700 24  
Swift Code/BIC DEUTDE33MUC

Postbank München  
Konto 954 95-302  
BLZ 700 100 60

Salzburg-München Bank  
Konto 11 000 45 210  
BLZ 701 206 00

Markeninhaber abweisende Urteil des Landgerichts München I beruft und darauf, dass der Markeninhaber gegen dieses Urteil keine Berufung eingelegt hat, lässt dies - entgegen der Ansicht des Antragstellers - nicht die Schlussfolgerung zu, dass der Markeninhaber damit selbst eingestanden hätte, dass es sich bei der Bezeichnung "Tafel" um eine rein beschreibende und damit nicht unterscheidungskräftige Angabe handeln würde. Denn einerseits enthält das vorgelegte Urteil gar nicht diese (vom Antragsteller behauptete) Feststellung (vgl. hierzu den nachfolgenden Absatz) und andererseits gibt es zahlreiche andere Gründe, weshalb der Markeninhaber keine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München I eingelegt hat.

Die Behauptung des Antragstellers, dass das Landgericht München I in dem als Anlage 11 vorgelegten Urteil festgestellt hätte, dass es sich bei der Bezeichnung "Tafel" um eine rein beschreibende Angabe handeln würde, ist falsch. Denn das Landgericht München I hat in dem vorgelegten Urteil vielmehr "nur" festgestellt, dass die dort angegriffene Benutzung der Bezeichnung "Tiertafel" des hiesigen Antragstellers nur rein beschreibend und nicht sittenwidrig sei (vgl. Seite 13/14 des als Anlage 11 vorgelegten Urteils). Mit anderen Worten: Das vorgelegte Urteil des Landgerichtes München I betraf einen anderen Sachverhalt und andere Tatsachen- und Rechtsfrage. Eine Übertragung des Urteils des Landgerichtes München I auf das vorliegende Verfahren kann somit nicht erfolgen - zumal das Harmonisierungsamt ohnehin nicht an die Entscheidungen von Organen anderer Länder gebunden ist.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Ansicht des Landgerichts München I, die Bezeichnung "Tafel" könnte im Zusammenhang mit karitativen Tätigkeiten beschreibend verstanden werden, falsch ist. Denn die Richter des Landgerichts München I stützen ihre Ansicht maßgeblich auf die von dem Markeninhaber vorgelegte Meinungsumfrage, dessen Ergebnis die Richter des Landgerichts München I aber falsch interpretiert haben. Denn die Richter gehen diesbezüglich auf Seite 17 ihres Urteils davon aus, dass zwar 48,8% der befragten Personen das Zeichen "Tafel" mit einer bestimmten Organisation in Verbindung bringen, aber der größere Teil der Gesamtbevölkerung hierunter nur einen beschreibenden Zu-

sammenhang erkennen würde. Laut der vorgelegten Meinungsumfrage sehen aber nur 9,2% der befragten Personen das Zeichen "Tafel" als Hinweis auf verschiedene Organisationen an, die nichts miteinander zu tun haben und 10,6% der befragten Personen gar keinen Hinweis auf irgendeine Organisation. Dies ergibt lediglich knapp 20% der befragten Personen. Um mehr als 50% der befragten Personen zu erreichen, die in dem Zeichen "Tafel" eine beschreibende Angabe sehen, müssen die Richter deshalb die 20,3% der Befragten, die angegeben haben, dass sie zu dem Zeichen "Tafel" nichts sagen können, und die 11,2% der Personen, die nicht befragt wurden, der Gruppe zugeordnet haben, die in dem Zeichen "Tafel" eine beschreibende Angabe sehen. Für eine solche Zuordnung besteht aber weder eine Rechtfertigung noch eine Veranlassung.

Beweis: Verkehrsbefragung des Instituts GfK Marktforschung vom  
2. September 2010 - Anlage AG15

Aus der vorgelegten Meinungsumfrage geht hervor, dass das Zeichen „Tafel“ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Dienstleistungen - entgegen der Ansicht der Richter des Landgerichts München I - gerade nicht als eine beschreibende Angabe verstanden wird. Vielmehr geht aus der beigefügten Verkehrsbefragung hervor, dass die Bezeichnung "Tafel" bei 88,8% der Gesamtbevölkerung und bei 94,2% der Personen, die sich zumindest etwas für gemeinnützige Organisationen interessieren (engerer Verkehrskreis) bekannt ist. Des weiteren geht aus der Umfrage hervor, dass der Kennzeichnungsgrad der Bezeichnung "Tafel" im Zusammenhang mit einer bestimmten Organisation bzw. einem Verband in der Gesamtbevölkerung bei 48,8% und im engeren Verkehrskreis bei 55,3% liegt. Aus den Fragen 4, 5 und 6 dieser Verkehrsbefragung geht unmissverständlich hervor, dass die Bezeichnung "Tafel" im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen entweder dem Markeninhaber, einzelnen Tafeln oder Wohltätigkeitsverbänden und kirchlichen Organisationen, die Tafeln in Trägerschaft betreiben zugeordnet werden. 15,3% aller Befragten und 18,9% des engeren Verkehrskreises ordnen die Bezeichnung "Tafel" der Organisation des Markeninhabers bzw. anderen Organisationen zu, die zu der Organisation des Markeninhabers gehören. Die Organisation des Antragstellers wurde dagegen überhaupt nicht genannt.

Soweit die Marke „Tafel“ in der vor dem Landgericht München I vorgelegten Verkehrsbefragung der Caritas, dem Deutschen Roten Kreuz, der Diakonie, der Arbeiterwohlfahrt oder den Maltесern zugeordnet wurde, weisen wir darauf hin dass es sich in allen diesen Fällen um Organisationen handelt, die Tafeln vor Ort in Trägerschaft betreiben. Es handelt sich somit offensichtlich nicht um Fehlzuordnungen, sondern um eine gelegentliche Zuordnung zu einer Organisation, die eine Tafel-Organisation betreibt.

Das Ergebnis der vor dem Landgericht München I vorgelegten Verkehrsbefragung zeigt eindeutig, dass die Bezeichnung "Tafel" sich gerade nicht - wie der Antragsteller behauptet - zu einer beschreibenden Angabe entwickelt hat, sondern vielmehr, dass die Bezeichnung "Tafel" als Hinweis auf eine ganz bestimmte Organisation, nämlich die des Markeninhabers verstanden wird.

2. Soweit der Antragsteller nach wie vor behauptet, dass es sich bei der Angabe "Tafel", zum Zeitpunkt der Anmeldung um keine unterscheidungskräftige Bezeichnung im Zusammenhang mit gemeinnützigen Dienstleistungen gehandelt habe, heben wir noch einmal hervor, dass diese Behauptung jeglicher Grundlage entbehrt. Denn in diesem Fall, hätte das Harmonisierungsamt die Marke "Tafel" nicht eingetragen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der Antragsteller eine fehlende Unterscheidungskraft der Marke "Tafel" gedanklich voraussetzt und dabei übergeht, dass er für die von ihm behauptete fehlende Unterscheidungskraft beweispflichtig ist und auch keinen entsprechenden Nachweis führt.

Die Tatsache, dass der Antragsteller eine fehlende Unterscheidungskraft der Gemeinschaftsmarke "Tafel" nur formelhaft behauptet, weil dies gerade für ihn günstig ist, ergibt sich auch mit aller nur zu wünschenden Deutlichkeit daraus, dass die Vorsitzende der Antragstellerin ursprünglich selbst versucht hat, eine Wortmarke "Tiertafel" für sich registrieren zu lassen.

Beweis: Ausdruck der (mangels Gebührenzahlung) zurückgenommenen deutschen Markenmeldung 306 03 468.9 "Tiertafel" von Frau Claudia Hollm - Anlage AG16

Wenn die Marke "Tafel" nach Ansicht des Antragstellers tatsächlich nur eine beschreibende Bezeichnung wäre, hätte die Vorsitzende des Antragstellers sicherlich keine Wortmarke "Tiertafel" angemeldet. Da die Vorsitzende des Antragstellers aber gerade eine Wortmarke "Tiertafel" für sich angemeldet hat und somit selbst versucht hat, eine mit der Marke "Tafel" und der beschreibenden Angabe "Tier" kombinierte Marke "Tiertafel" für sich zu erlangen, steht fest, dass die Bezeichnung "Tafel" auch nach Ansicht des Antragstellers eine Marke ist. Somit steht das nunmehrige Behaupten des Antragstellers, dass die Bezeichnung "Tafel" nur eine beschreibende Bezeichnung sei, in einem unauflösbaren Widerspruch zu der durch die frühere deutsche Marken Anmeldung "Tiertafel" der Vorsitzenden des Antragstellers dokumentierten Auffassung, dass die Bezeichnung "Tafel", als einzig kennzeichnendes Element in der Bezeichnung "Tiertafel", eine Marke ist.

Die Tatsache, dass die Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers selbst nicht der Meinung sind, dass die Marke "Tafel" nur eine beschreibende Bezeichnung ist, ergibt sich auch aus einem parallelen Widerspruchsverfahren. Denn die Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers haben gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 8734212 "Kindertafel" des Inhabers der vorliegend angegriffenen Gemeinschaftsmarke "Tafel" Widerspruch im Namen des Vereins Schweinfurter Kindertafel e.V. aus der deutschen Marke 30 2009 058 244 Wort-/Bildmarke "Schweinfurter Kindertafel e.V." erhoben. Als Begründung wurde in dem dortigen Widerspruchsverfahren angegeben, dass *"die ältere Marke 'Schweinfurter Kindertafel e.V.' und die jüngere Anmeldung 'Kindertafel' (...) identisch bzw. sehr ähnlich sind"*.

Beweis: Kopie des Widerspruchs des Vereins Schweinfurter Kindertafel gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 8734212 "Kindertafel" - Anlage AG 17

Würde die von den Vertretern des Antragstellers vorgebrachte Behauptung, dass die Angabe "Tafel" nur beschreibend sei, zutreffen und der eigenen Überzeugung der Vertreter des Antragstellers entsprechen, hätten diese sicherlich keinen Wi-

derspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung "Kindertafel" eingelegt. Denn dann wäre den Vertretern des Antragstellers klar gewesen, dass der Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung "Kindertafel" aus der Marke "Schweinfurter Kindertafel e.V." scheitern muss, weil der gemeinsame Bestandteil "Kindertafel" ja (angeblich) nur rein beschreibend ist. Aus der Tatsache, dass der Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung "Kindertafel" aus der deutschen Marke "Schweinfurter Kindertafel e.V." aber eingelegt wurde, kann nur der Umkehrschluß gezogen werden, dass die Bezeichnung "Tafel" auch nach Ansicht der Vertreter des Antragstellers nicht nur beschreibend ist, sondern gerade das kennzeichnende Element der Zusammensetzung "Kindertafel" ist.

3. Wie wir bereits in unserem Schriftsatz vom 8. März 2011 ausführlich dargelegt haben, handelt es sich bei der Angabe "Tafel" um eine Bezeichnung für eine ganz bestimmte Hilfsorganisation, nämlich für die des Markeninhabers bzw. dessen Mitglieder, die den Namen "Tafel" führen dürfen. Die Herkunftsfunktion der Bezeichnung "Tafel" steht - wie wir ebenfalls mit unserem Schriftsatz vom 8. März 2011 dargelegt haben - außer Frage. Zur Vermeidung von Wiederholungen, nehmen wir ausdrücklich auf diesen Schriftsatz Bezug.
  
4. Sofern sich der Antragsteller auf die Auffassung der österreichischen Verkehrskreise beruft und behauptet, dass die verständigen Verbraucher in Österreich die Bezeichnung "Tafel" in keinem Fall dem Markeninhaber zuordnen, sondern die Bezeichnung "Tafel" nur beschreibend wahrnehmen würden, legen wir (auszugsweise) eine Anfrage der Wiener Tafel vom 21. April 2010 vor, mit der die Wiener Tafel um eine Lizenz an der Marke "Tafel" des Markeninhabers gebeten haben.

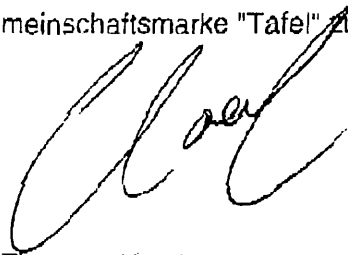
Beweis: Kopie der E-Mail von Herrn Franz Bauer der Wiener Tafel vom 21.  
April 2010 - Anlage AG18

Die vorgenannte Anfrage der Wiener Tafel widerlegt die Behauptung des Antragstellers, dass die Marke "Tafel" des Markeninhabers in Österreich beschreibend verstanden werden würde. Denn aus der vorgelegten Anfrage der Wiener Tafel

geht unmissverständlich hervor, dass die Bezeichnung "Tafel" unterscheidungskräftig ist und auf eine ganz bestimmte Hilfsorganisation, nämlich die des Markeninhabers hinweist. Andernfalls hätte die Wiener Tafel nicht um eine entsprechende Lizenz an der Nutzung der Marke "Tafel" gebeten.

Die Behauptung des Antragstellers, dass der Begriff "Tafel" für soziale Dienstleistungen nicht unterscheidungskräftig sei, ist daher falsch. Genau das Gegenteil ist der Fall. Denn der Begriff "Tafel" wird immer - auch außerhalb Deutschlands - mit dem Markeninhaber in Verbindung gebracht.

Aufgrund unserer obigen Ausführungen ist der Nichtigkeitsantrag gegen die Gemeinschaftsmarke "Tafel" zurückzuweisen.



Thorsten Koerl  
Rechtsanwalt

Anlagen:

- Anlage AG15: Verkehrsbefragung des Instituts GfK Marktforschung vom 2. September 2010
- Anlage AG16: Ausdruck der (mangels Gebührezahlung) zurückgenommenen deutschen Markenmeldung 306 03 468.9 "Tiertafel" von Frau Claudia Höllm
- Anlage AG17: Kopie des Widerspruchs des Vereins Schweinfurter Kindertafel gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung 8734212 "Kindertafel"
- Anlage AG18: Kopie der E-Mail von Herrn Franz Bauer der Wiener Tafel vom 21. April 2010